

Ziel	Schnelle Infektionserkennung und somit Verhinderung einer Verbreitung von SARS-CoV-2 in Einrichtungen des Gesundheitswesens
PoC-Antigen-Test auf SARS-Cov-2	Der Test basiert auf dem Nachweis von SARS-CoV-2-Eiweißen, Anwendung nur durch geschultes Personal
Auswahl der Antigentest	Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) Mindestanforderungen für Antigen-Tests festgelegt. Deshalb werden ausschließlich Tests verwendet, die auf der <a href="#">Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)</a> veröffentlicht sind. Im Seniorenhaus Hausemannstift findet folgender Antigenschnelltest Anwendung: Name des Testes: Novel Coronavirus (2019-nCoV)-Antigentest Hersteller: Beijing Hotgen Biotech Co. Ltd. MedNet GmbH
Testkapazität	Bei bis zu 30 PoC-Antigen-Tests pro Bewohner pro Monat errechnet sich für das Seniorenhaus Hausemannstift mit 113 Bewohnern und Kurzzeitpflegeplätzen eine monatliche Testkapazität von 3390 Tests
Wer darf testen?	PoC-Antigen-Tests werden im Seniorenhaus Hausemannstift ausschließlich von ärztlich geschulten Pflegefachkräften durchgeführt
Schulung der Mitarbeiter	Die Schulung der Pflegefachkräfte erfolgte durch einen approbierten Arzt
<b>Testdurchführung</b>	
Wo wird getestet?	<b>Mitarbeitende:</b> Symptomfreie Mitarbeitende werden auf ihren Wohnbereichen getestet. Anlassbezogene Testungen bei Mitarbeitenden, z. B. bei Vorliegen von Symptomen oder eines Ausschlusskriteriums finden außerhalb des Seniorenhauses Hausemannstift durch das Fenster des Besprechungsraumes im Erdgeschoss statt. <b>Besucher:</b> Symptomfreie Besucher werden in einem gesonderten Raum im Erdgeschoss (Cafeteria) getestet. Anlassbezogene Testungen bei Besuchern, z. B. bei Vorliegen von Symptomen oder eines Ausschlusskriteriums finden außerhalb des Seniorenhauses Hausemannstift durch das Fenster des Besprechungsraumes im Erdgeschoss statt. <b>Bewohner:</b> Bewohner werden in ihrem privaten Zimmer getestet.
Schutzmaterialien	Bei Abnahme der Abstriche wird von der durchführenden Pflegefachkraft folgende Schutzausrüstung getragen: FFP2-Maske, Einmalhandschuhe, Schutzkittel mit Ärmelbündchen, Schutzbrille oder Vollvisier.
Entsorgung von Testmaterial	Nach der Testung werden feste und flüssige Abfälle entsprechend der ABAS-Empfehlung "Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik" entsorgt. Der Abfallschlüssel 180104 wird hierbei beachtet. Die verwendeten PoC-Antigen-Tests werden in gesonderten Abwurfbehältern gemäß Herstellervorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen entsorgt.
Dokumentation	Die Dokumentation der Testungen umfasst: Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer der getesteten Person, das Datum und Ergebnis der Testung, das Handzeichen der durchführenden Pflegefachkraft, sowie bei positivem Ergebnis das Datum der Meldung an das für den Wohnort der getesteten Person zuständige Gesundheitsamt

Dok. Nr.	Dok. Art	Erstellt von	Freigabe von	Freigabedatum	Geltungsbereich	Versionsnummer	Seite
H 132	K	PDL	GA Dortmund	0421	Alle	07	1 von 5

Testintervalle	
Mitarbeitende	
Tägliches Kurzscreening bei Schichtantritt	<u>Abfrage Erkältungssymptome:</u> Erhöhte Temperatur, Geruchs-/ Geschmacksverlust, Muskel-/ Gelenkschmerzen, Kopfschmerzen, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen / verstopfte Nase, Kurzatmigkeit / Atemnot, Übelkeit / Erbrechen / Durchfall
PoC-Antigen-Test	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Regelmäßige Testung der Mitarbeitenden zweimal wöchentlich an den Arbeitstagen. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Betreuungskräfte</li> <li>2. Darüber hinaus bei unklaren Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit</li> <li>3. Der Mitarbeitende erhält sofern erwünscht einen Testnachweis gemäß § 2, Absatz 1 der CoronaTestQuarantäneVO, Muster der Anlage 3</li> </ol>
Testergebnis positiv	Bei positivem PoC-Antigen-Testergebnis erfolgt eine Übermittlung des Ergebnisses an das Gesundheitsamt, ein PCR-Test auf SARS-CoV-2 wird unmittelbar veranlasst.
Meldung an das Gesundheitsamt/PCR-Test	Fällt der PoC-Antigen-Test positiv aus, wird das Gesundheitsamt hierüber von der Pflegedienstleitung oder ihrer Stellvertretung informiert. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird eine Überprüfung des Testergebnisses mittels PCR-Test veranlasst.
Besucher	<b>Angehörige, Seelsorger, Betreuer, Betreuungsrichter, Ärzte, Mitarbeiter von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung</b>
Kurzscreening bei Besuchern,	<u>Abfrage Erkältungssymptome:</u> Fieber, Halsschmerzen und/oder Schluckbeschwerden, Husten, Atemnot, Geschmacks- oder Geruchsverlust, allgemeine Abgeschlagenheit und/oder Leistungsverlust, soweit nicht durch bestehende Vorerkrankungen erklärbar, starker Schnupfen, soweit nicht durch bestehende Vorerkrankungen (z. B. Allergien) erklärbar. <u>Abfrage weiterer Ausschlusskriterien:</u> Kontakt zu SARS-CoV-2 positiver Person innerhalb der letzten 14 Tage? Urlaub/Aufenthalt in einem Corona-Krisengebiet oder stationärer Krankenhausaufenthalt innerhalb der letzten 14 Tage?
POC-Antigen-Test	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Regelmäßige Testung der Besucher alle 48 Stunden</li> <li>2. Wenn beim Kurzscreening ein oder mehrere Symptome / Ausschlusskriterien festgestellt werden</li> <li>3. Jeder Besucher erhält einen Testausweis (hauseigener Vordruck). In den Testausweis wird das aktuelle Datum der Testung eingetragen. Der Testausweis wird bei jedem Besuch vorgelegt, der Besucher wird informiert, ob bzw. wann die nächste Testung erforderlich ist</li> <li>4. Der Testausweis dient ausschließlich zur Vorlage im Seniorenhaus Hausemannstift. Der Testausweis gilt nicht als Testnachweis im öffentlichen Raum!</li> <li>5. Testungen finden täglich von montags bis freitags, sowie an jedem Sonntag zu festgelegten Zeiten statt. Außerhalb dieser Zeiten finden Testungen zu jeder Zeit durch die Pflegefachkräfte der Wohnbereiche statt.</li> <li>6. Die festgelegten Testzeiten sind auf der Homepage veröffentlicht und per Aushang bekannt gegeben. Über das darüber hinaus gehende Testangebot durch die Pflegefachkräfte der Wohnbereiche werden die Besucher auch im persönlichen Gespräch informiert.</li> <li>7. Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt. Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medi-</li> </ol>

Dok. Nr.	Dok. Art	Erstellt von	Freigabe von	Freigabedatum	Geltungsbereich	Versionsnummer	Seite
H 132	K	PDL	GA Dortmund	0421	Alle	07	2 von 5

	<p>zinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung.</p> <p>8. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.</p> <p>Eine nachgewiesene Immunisierung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich. Dies gilt bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28c des Infektionsschutzgesetzes auch, soweit sich das Erfordernis einer Testung aus § 28b Absatz 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes ergibt. Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffes</li> <li>2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labor Diagnostik mittels PCR-Test beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurück liegt</li> <li>3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.</li> </ol>
Testergebnis positiv	Sobald das Testergebnis positiv ist, erfolgt eine Übermittlung des Ergebnisses an das Gesundheitsamt
Meldung an das Gesundheitsamt/PCR-Test	Fällt der PoC-Antigen-Test positiv aus, wird das Gesundheitsamt hierüber von der Pflegedienstleitung oder ihrer Stellvertretung informiert. Name, Adresse und Telefonnummer der positiv getesteten Person werden von der Pflegedienstleitung oder ihrer Stellvertretung dem jeweils für den Wohnsitz der Person zuständigen Gesundheitsamtes gemeldet. Die für die Meldung erforderlichen personenbezogenen Daten werden dem Gesundheitsamt bekannt gegeben. Nach erfolgter Meldung werden die personenbezogenen Daten unverzüglich durch die Pflegedienstleitung oder ihre Stellvertretung vernichtet, sofern nicht andere Vorschriften eine weitere Aufbewahrung erfordern.
Betretungsverbot	<p>Wird nach der Durchführung des PoC-Antigen-Tests gemäß § 4 TestV ein positiv getesteter Besucher festgestellt, ist diesem der Zutritt zu bzw. der Aufenthalt im Seniorenhaus Hausemannstift nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Besuche während der Sterbephase.</p> <p>Der Zutritt eines positiv getesteten Besuchers zum Seniorenhaus Hausemannstift oder der unmittelbare persönliche Kontakt zu Personen, die im Seniorenhaus Hausemannstift behandelt, betreut oder gepflegt werden, ist erst ab 10 Tagen nach dem Erhalt des positiven PoC-Testergebnisses und mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit zulässig</p>
<b>Bewohner</b>	
Kurzscreening	Bei Aufnahme bzw. Rückkehr in die Einrichtung nach mehrtägiger Abwesenheit Symptommonitoring: Geschmacks- oder Geruchsverlust, erhöhte Temperatur, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Übelkeit, ggf. Sauerstoffsättigung
PoC-Antigen-Test	<p>Wenn beim Symptommonitoring ein oder mehrere Symptome festgestellt werden.</p> <p>Bewohner/ Gäste der Kurzzeitpflege, bei denen ein Kontakt mit einer SARS-CoV-2-infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei Feststellung der Kontaktmöglichkeit und ein zweites Mal 3 Tage danach mittels PoC-</p>

Dok. Nr.	Dok. Art	Erstellt von	Freigabe von	Freigabedatum	Geltungsbereich	Versionsnummer	Seite
H 132	K	PDL	GA Dortmund	0421	Alle	07	3 von 5

	Antigentest zu testen.
Testergebnis positiv	Sobald das Testergebnis positiv ist, erfolgt eine Übermittlung des Ergebnisses an das Gesundheitsamt
Meldung an das Gesundheitsamt	Fällt der PoC-Antigen-Test positiv aus, wird das Gesundheitsamt hierüber von der Pflegedienstleitung oder ihrer Stellvertretung informiert. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird eine Überprüfung des Testergebnisses mittels PCR-Test veranlasst.
<b>Aufnahmeverfahren</b>	
Neu- und Wiederaufnahmen	Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Aufnahme nicht älter als 48 Stunden sein. Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist am sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen.  Vor der Aufnahme neuer Bewohner ist von den Einrichtungen darauf hinzuwirken, dass ihnen ein Impfangebot gemacht wird. Ist dies vor der Aufnahme nicht möglich, so muss es umgehend nach der Aufnahme nachgeholt werden. In diesem Fall gelten für neue Bewohner bis zur Schnelltestung am sechsten Tag nach der Aufnahme außerhalb des eigenen Zimmers die Verhaltensregeln, die von Besuchern zu beachten sind (Maskenpflicht, Abstandsgebot zu anderen Bewohnern, Hygieneregeln).
<b>Isolation</b>	
Isolation von Bewohnern / Quarantänepflichten	Bewohner, die den Quarantänepflichten nach § 12 ff. der Corona-Test- und Quarantäneverordnung unterliegen, sind getrennt von den anderen Bewohnern unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Die isolierte Versorgung erfolgt in den vorhandenen Einzelzimmern des Seniorenhauses Hausemannstift.
Ende der Isolation / Quarantäne	Die Isolierung / Quarantäne endet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Fällen, in denen sie durch die untere Gesundheitsbehörde angeordnet wurde, sobald diese die Aufhebung der Isolierung veranlasst.</li> <li>• Wenn keine Krankheitssymptome vorliegen bzw. während der Quarantäne auftreten, frühestens nach 14 Tagen ab der Vornahme des ersten Erregernachweises. Zusätzlich muss zur Aufhebung der Quarantäne am letzten Tag der Quarantäne ein negativer Coronaschnelltest bzw. bei schweren Verläufen ein negativer PCR-Test vorliegen. Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne bis die Symptome über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen.</li> <li>• Sobald nach dem Ergebnis der zu Beginn der Isolierung vorgenommenen PCR-Testung eine SARS-CoV-2-Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.</li> </ul>
Meldung an das Landeszentrum für Gesundheit	Die Pflegedienstleitung oder ihre Stellvertretung meldet an das Landeszentrum Gesundheit wöchentlich die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner, Personal und Besuchende.
PCR-Test	<u>Bei folgenden Personengruppen wird ein PCR-Test durchgeführt:</u> 1. Personen, die in den letzten 4 Tagen engen Kontakt zu einer SARS-

Dok. Nr.	Dok. Art	Erstellt von	Freigabe von	Freigabedatum	Geltungsbereich	Versionsnummer	Seite
H 132	K	PDL	GA Dortmund	0421	Alle	07	4 von 5

	<p>CoV-2-infizierten Person hatten.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. Ein Kontakt über einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und einem Abstand von weniger als 1,5 Metern bestand und hierbei von beiden Personen keine Maske getragen wurde</li><li>3. Kontakt zu Personen mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde</li><li>4. Bei direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-infizierten Person</li><li>5. Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben oder in den letzten zehn Tagen gelebt haben</li><li>6. Personen, die in den letzten zehn Tagen durch die räumliche Nähe zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand ausgesetzt waren (z. B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen)</li><li>7. Personen, die sich mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person für eine Zeit von über 30 Minuten in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben (z. B. Schulklasse, Gruppenveranstaltungen)</li><li>8. Personen, die durch die „Corona-Warn-App“ des Robert Koch-Institutes eine Warnung erhalten haben</li><li>9. Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,<ol style="list-style-type: none"><li>a) die sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandeln, betreuen oder pflegen oder in den letzten zehn Tagen behandelt, betreut oder gepflegt haben, oder</li><li>b) von der sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandelt, betreut oder in den letzten zehn Tagen gepflegt werden oder wurden</li></ol></li><li>10. Bewohner und Mitarbeitende, wenn in den letzten zehn Tagen eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung infizierte Person festgestellt wurde</li></ol>
--	--

Dok. Nr.	Dok. Art	Erstellt von	Freigabe von	Freigabedatum	Geltungsbereich	Versionsnummer	Seite
H 132	K	PDL	GA Dortmund	0421	Alle	07	5 von 5